



Golfplatz Gut Drechen Gut Drechen GmbH & Co. KG

-Allgemeine Geschäftsbedingungen als Vertragsbestandteil der Vereinbarung über eine Spielberechtigung am Golfplatz Gut Drechen und/oder Gut Köbbinghof -

Stand: Dezember 2022

Die Gut Drechen GmbH & Co. KG betreibt unter dem Namen Golfplatz Gut Drechen (nachfolgend **Betreibergesellschaft**) auf dem Gelände und den angrenzenden Fluren eine 18-Loch-Golfanlage mit Übungsgelände nebst Clubhaus und entsprechenden Sanitäreinrichtungen. Die **Betreibergesellschaft** verpflichtet sich, die Anlage nach den Regeln und Vorgaben des Deutschen Golf Verbandes zu betreiben und zu pflegen.

Die **Betreibergesellschaft** wird ordentliches Mitglied des Deutschen Golf Verbandes e.V. (DGV) und übernimmt insoweit die Funktion eines anerkannten Golfclubs im Sinne der DGV-Statuten.

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist der Erwerb von Nutzungsrechten durch den Golfspieler auf dem Gelände der Golfanlage nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

§ 2 Persönliches Nutzungsrecht

2.1 Der Nutzungsvertrag gilt nur für den jeweiligen einzelnen Golfspieler bzw. den jeweils als Partnerspieler registrierten Ehegatten oder Lebensgefährten persönlich. Der Golfspieler ist nicht berechtigt, das Nutzungsrecht auf Dritte zu übertragen.

2.2 Das persönliche Nutzungsrecht setzt voraus, dass der Golfspieler eine gültige Spielberechtigung bei der Schulze-Steinen GmbH & Co.KG erworben hat.

2.3 Jeder Golfspieler kann nur einen Nutzungsvertrag abschließen bzw. erwerben. Ausnahmen sind von der **Betreibergesellschaft** schriftlich zu bewilligen.

§ 3 Sachliches Nutzungsrecht, Einschränkungen des Nutzungsrechts

3.1 Die Golfanlage gewährt dem Golfspieler für die Dauer des Nutzungsvertrages folgende nicht ausschließliche Rechte:

a. Der Golfspieler ist berechtigt, die Driving Range sowie Pitching- und Putting-Green (**Übungsanlagen**) zum Golfspielen ab Bespielbarkeit zu benutzen. Über die Bespielbarkeit entscheidet die **Betreibergesellschaft** nach Beratung durch den Greenkeeper.

b. Nach Erwerb der vom örtlichen Golflehrer zu bescheinigenden Platzreife bzw. nach Vorlage einer bei einem anderen Golflehrer oder Golfclub erworbenen Bescheinigung über die Platzreife, die jeweils den Vorgaben des Deutschen Golf Verbandes entsprechen muss, ist der Golfspieler darüber hinaus berechtigt, die Spielbahnen des Golfplatzes ab Bespielbarkeit zu nutzen. Über die Bespielbarkeit entscheidet die **Betreibergesellschaft** in Absprache mit dem Greenkeeper und der mit der Platzpflege betrauten Firma.

c. Die Einräumung der Nutzungsrechte steht unter dem Vorbehalt etwaiger vorübergehender

- witterungsbedingter Einschränkungen oder Sperrungen des Golfplatzes sowie der Übungsanlagen,
- Einschränkungen oder Sperrungen aufgrund von notwendigen Platzpflege- oder Reparaturmaßnahmen,
- Einschränkungen oder Sperrungen des Golfplatzes sowie der Übungsanlagen aufgrund eines Golfturniers,
- Einschränkungen oder Sperrungen des Golfplatzes sowie der Übungsanlagen aufgrund behördlicher Maßnahmen,
- Einschränkungen oder Sperrungen des Golfplatzes sowie der Übungsanlagen aufgrund sonstiger nicht von der Golfanlage zu vertretenden Gründen, insbesondere Fälle höherer Gewalt und Vandalismus.

d. Das Nutzungsrecht besteht nur, wenn der Golfspieler die von ihm nach diesem Vertrag zu entrichtenden fälligen Entgelte vollständig bezahlt hat.

3.2 Der Golfspieler muss das Spielrecht bei der **Betreibergesellschaft** mit seinen Bedingungen erwerben. Sodann kann der Spielrechtsinhaber an allen Turnieren und gesellschaftlichen Veranstaltungen der **Betreibergesellschaft** teilnehmen, sofern



Golfplatz Gut Drechen

Gut Drechen GmbH & Co. KG

nicht anders vereinbart. Außerdem erhält er einen DGV-Mitgliedsausweis, die es ihm ermöglicht, auf allen Golfplätzen im In- und Ausland zu den dort gültigen Bestimmungen zu spielen.

- 3.3 Die Betreibergesellschaft bleibt unabhängig von der Einräumung der nach diesem Vertrag gewährten Nutzungsrechte berechtigt, die Nutzung auch Dritten einzuräumen.

§ 4 Pflichten bei der Nutzung

Der Golfspieler hat bei der Nutzung Folgendes zu beachten:

- a. Golfetikette und Golfregeln: Die Regeln des Deutschen Golfverbandes, die von Golfanlage und Club aufgestellten und jeweils gültigen Regeln für den Spielbetrieb auf der Golfanlage (Haus- und Platzordnung) sowie die von den Verantwortlichen von Golfanlage und/oder Golfclub erteilten Weisungen sind einzuhalten.
- b. Der Golfspieler hat die von der Betreibergesellschaft ausgegebene Jahresmarke gut sichtbar an seiner Golftasche zu befestigen. Spieler, die keine gültige Marke an ihrer Golftasche befestigt haben, können von der Golfanlage verwiesen werden.

§ 5 Vertragsdauer, Kündigung

- 5.1 Der Nutzungsvertrag beginnt wie auf Seite 1 vereinbart und endet nach 12 Monaten.

- 5.2 Der Vertrag verlängert sich automatisch jeweils um weitere 12 Monate, wenn nicht eine der beiden Vertragsparteien den Vertrag mit einer Frist von mindestens 3 Monaten vor Ablauf der Laufzeit kündigt.

- 5.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

- 5.4 Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung durch die Betreibergesellschaft liegt insbesondere vor, wenn

- a. der Golfspieler ungeachtet zweier Mahnungen seiner Zahlungsverpflichtung nach § 6 nicht nachkommt und nach der zweiten Mahnung eine Frist von zwei Monaten verstrichen ist,
- b. der Golfspieler in schwerwiegender Weise und trotz Abmahnung wiederholt gegen die für den Spielbetrieb geltenden Regeln verstößt oder den Spielbetrieb betreffende Anordnungen der Golfanlage (vgl. § 4 Buchst. a) missachtet.

- 5.5 Jede Kündigung muss schriftlich oder in Textform (z.B. E-Mail) erfolgen.

- 5.6 Im Falle der außerordentlichen Kündigung durch die Betreibergesellschaft erhält der Golfspieler keine anteilige Rückzahlung seiner entrichteten Gebühren und entrichteten jährlichen Nutzungsgebühr.

- 5.7 Der Golfspieler ist verpflichtet, der Betreibergesellschaft für die Dauer des Nutzungsvertrages eine Bankeinzugsermächtigung zum Einzug der Nutzungsgebühr zu erteilen, sofern er nicht die Gebühr des Jahresspielrechts per Überweisung tätigt.

Den Vertragsparteien bleibt vorbehalten, mit Jahresbeginn eines neuen Kalenderjahres mit Wirkung für die Zukunft die Nutzungsgebühr wie folgt zu ändern:

Ändert sich der vom statistischen Bundesamt festgestellte Preisindex für die Gesamtlebenshaltung aller privaten Haushalte in Deutschland (Basis 1991 = 100), bis zum Ende eines Jahres gegenüber dem Stand zum Ende des Jahres gegenüber dem Stand zum Ende des Vorjahres oder gegenüber der letzten Anpassung um mehr als 5 %, so hat die Golfplatzbetreiberin das Recht, die jährliche Nutzungsgebühr im selben Verhältnis zu ändern. Die Änderung hat die Golfplatzbetreiberin dem Golfspieler bis spätestens zum 31. Oktober des Jahres schriftlich mitzuteilen. Die Änderung wirkt dann ab dem 1. Januar des Folgezeitraums. Die gleichen Rechte stehen dem Golfspieler gegenüber der Golfanlage zu. Eine Änderung der Jahresnutzungsgebühr wird zudem in Höhe von voraussichtlich ca. 250,- € erfolgen ab dem Jahr – ggf. anteilig – ab dem eine neue Infrastruktur (Clubhaus, Abschlaghütte) zur Verfügung steht.

- 5.8 Sofern die Betreibergesellschaft spezielle Dienst- und Sachleistungen, insbesondere Ausrüstungsgegenstände, Übungsbälle, Trainerstunden, Garderobenschränke und dergleichen anbietet, sind diese sowie Nenn- und Turniergelder für veranstaltete



Golfplatz Gut Drechen

Gut Drechen GmbH & Co. KG

Golfturniere, vom Golfspieler im Fall der Inanspruchnahme, gemäß den von der Golfanlage festgesetzten Gebühren und Preisen, gesondert zu bezahlen.

- 5.9 Soweit der Golfspieler von seinem Nutzungsrecht nur eingeschränkt oder keinen Gebrauch macht, ist er nicht berechtigt, die vertraglich vereinbarte Nutzungsgebühr zu mindern oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen.

§ 6 Haftung

- 6.1 Die Haftung der Betreibergesellschaft für jedwede Schäden des Golfspielers ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht

- a. für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Golfanlage oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Betreibergesellschaft beruhen,
- b. für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Betreibergesellschaft oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Betreibergesellschaft beruhen,
- c. bei der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht durch die Betreibergesellschaft. Hierbei handelt es sich um solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Golfspieler regelmäßig vertraut und vertrauen darf; dies sind alle Rechte und Pflichten, die der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat,
- d. wenn diese auf einer zwingenden gesetzlichen Haftung beruht.

- 6.2 Sofern etwaige Schäden oder Verletzungen von der Betreibergesellschaft zu ersetzen sind und durch die bestehende Versicherung eines Golfspielers als mittelbares Mitglied des Deutschen Golf Verbandes abgedeckt sind, ist diese vorrangig in Anspruch zu nehmen.

§ 7 Schlussbestimmungen

- 7.1 Außerhalb dieses Vertrages wurden zwischen den Vertragsparteien keine Absprachen getroffen.

- 7.2 Änderungen dieses Vertrages durch individuelle Vertragsabreden sind formlos wirksam. Im Übrigen bedürfen alle Änderungen und Ergänzungen des Vertrages zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abänderung oder Aufhebung dieser Schriftformklausel selbst.

- 7.3 Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages, aus irgendwelchen Gründen, ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ganz oder teilweise unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Regelung zu ersetzen, die deren Inhalt dem mit der ganz oder teilweise unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken.